



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Verbraucherschutz

Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Änderung der Transplantationsverordnung

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Abkürzung der Firma / Organisation : BS

Adresse, Ort : Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel

Kontaktperson : Frau lic. iur. Dorothee Frei Hasler, Generalsekretärin
Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt
St. Alban-Vorstadt 25
CH-4001 Basel

Telefon : 061 267 95 49

E-Mail : dorothee.frei@bs.ch

Datum : 9. Januar 2017

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **3. Februar 2017** an transplantation@bag.admin.ch und dm@bag.admin.ch

Transplantationsverordnung; SR 810.211

Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen sind nachvollziehbar und es kann ihnen – bis auf die nachfolgend erläuterten Anmerkungen zu Art. 15a Transplantationsverordnung sowie zu den Ausführungen im erläuternden Bericht zu Art. 12c Abs. 2 Transplantationsverordnung – zugestimmt werden. Als besonders begrüssenswert erachten wir den Umstand, dass unter anderem durch die Übertragung von Aufgaben an Swissmedic der Koordinationsaufwand zwischen den Behörden verringert und damit die Effizienz optimiert werden kann (vgl. Art. 49a Transplantationsverordnung). Auch der vorgesehene Verweis auf die überarbeiteten SAMW-Richtlinien zur Feststellung des Todes mit Bezug auf Organtransplantationen (Anhang 1) ist aus unserer Sicht sinnvoll und pragmatisch.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 15a	Weder aus dem Gesetzestext noch aus dem erläuternden Bericht ist zu entnehmen, weshalb die Meldung der Daten nach Anhang 1a bei einer Entnahme von Organen oder Blut-Stammzellen gemäss Abs. 1 nur mit Einverständnis der Spenderin oder des Spenders erfolgen soll, während eine entsprechende Meldung nach Einleitung medizinischer Massnahmen zur Gewinnung von Blut-Stammzellen, ohne dass es anschliessend zur Entnahme kommt, gemäss Abs. 2 obligatorisch ist. Eine Unterscheidung anhand des in Abs. 2 zusätzlich erwähnten Kriteriums der Erforderlichkeit einer medizinischen Nachverfolgung ist hierzu kaum ausschlaggebend, da eine solche auch bei einer anschliessenden Entnahme von Organen oder Blut-Stammzellen vorliegen kann oder gar gegeben sein dürfte.	Der Gesetzestext ist entweder dahingehend zu konkretisieren, dass auch vor einer Meldung nach Abs. 2 eine entsprechende Einwilligung der Spenderin oder des Spenders eingeholt werden muss oder es sind die Gründe im Bericht zu erläutern, weshalb auf eine solche Einwilligung in den Fällen von Abs. 2 verzichtet werden kann, so dass diese Unterscheidung zwischen den Fällen nach Abs. 1 und denjenigen nach Abs. 2 auch rechtlich nachvollziehbar ist.

Bemerkungen zum erläuternden Bericht

Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
S. 7 / Art. 12c Abs. 2	Aufgrund der Möglichkeit, dass der Bundesrat gestützt auf Art. 54 Transplantationsgesetz auch anderen als den in Art. 12c aufgeführten Einrichtungen die Führung der Lebendspende-Nachsorgestelle übertragen könnte, wäre in	Die Erläuterungen sind mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit der Regelung des Umgangs der gewonnenen Daten nach einem allfälligen Wechsel der Leistungserbringer zu ergänzen.

	den Leistungsvereinbarungen auch zu regeln, wie mit den angefallenen Daten umgegangen werden muss, wenn es zu einem Wechsel der Leistungserbringer kommen sollte.	
S. 9 / Art. 15a	Vgl. Kommentar zu Art. 15a	Vgl. Kommentar zu Art. 15a